



Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin

Herrn
Matthias Gliwka

**vorab Information per E-Mail, dass Bescheid auf
Postweg**

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-45350
Fax +49 30 18681-55993

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: X.500 Verzeichnis - Informationen zu einem Eintrag [#238088]

Bezug: Ihr Antrag vom 19. Januar 2022 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#97

Berlin, 18. Februar 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Gliwka,

Ihre E-Mail vom 19. Januar 2022 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um Auskünfte zu einem Eintrag im X.500-Verzeichnis:

„... in dem von ihnen geführten X500 Verzeichnis, abrufbar unter <http://x500.bund.de/> befindet sich eine Behörde mit dem Namen Bundesservice Telekommunikation. Gerne möchte ich verstehen, wie es zur Eintragung dieser Behörde gekommen ist.

bitten senden Sie mir folgendes zu:

** sämtliche Dokumente, Protokolle, Belege und Kommunikation o.ä. zum Vorgang der Datenübernahme in den Verzeichnisdienst der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit dem Bundesservice Telekommunikation*

** sämtliche Dokumente, Protokolle, Belege und Kommunikation o.ä. die zur Eintragung des Bundesservice Telekommunikation in das X.500 Verzeichnis geführt haben*

** die allgemeine Dokumentation zum Verfahren zur Datenübernahme in den Verzeichnisdienst der Bundesverwaltung ...“*



Seite 2 von 5

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. **Zu Ihrem Antrag hinsichtlich der Fragestellungen 1) und 2) erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen. Ihre Bitte 3) um Zurverfügungstellung der „Dokumentation zum Verfahren zur Datenübernahme in den Verzeichnisdienst der Bundesverwaltung“ lehne ich ab.**
- II. **Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrem Auskunftersuchen haben Sie drei Anliegen adressiert, zu welchen ich Ihnen wie folgt antworten möchte.

- 1) Sie bitten um *„sämtliche Dokumente, Protokolle, Belege und Kommunikation o.ä. zum Vorgang der Datenübernahme in den Verzeichnisdienst der Bundesverwaltung im Zusammenhand mit dem Bundesservice Telekommunikation“*.

Der BDBOS liegen keine Dokumente, Protokolle, Belege und andere Unterlagen zur Kommunikation hinsichtlich einer Übernahme des „Bundesservice Telekommunikation“ in den Verzeichnisdienst vor.

- 2) Sie bitten um *„sämtliche Dokumente, Protokolle, Belege und Kommunikation o.ä. die zur Eintragung des Bundesservice Telekommunikation in das X.500 Verzeichnis geführt haben“*

Die Daten in der Behördensuche auf <http://x500.bund.de> werden der BDBOS in der Regel monatlich als CSV-File per Mail vom BVA (VM I 6 Redaktion-Support@bva.bund.de) zugestellt und dann über ein Script geladen. Die Daten die das BVA per Mail übermittelt, stammen von www.bund.de (Behördenverzeichnis).

Während in den Datenlieferungen vom 3. Januar 2022 der „Bundesservice Telekommunikation“ enthalten war, enthielt die Datenlieferung vom 18. Januar 2022 diesen Eintrag nicht mehr.



Seite 3 von 5

Dokumente, Protokolle, Belege und Kommunikation o. ä., die zur Eintragung des Bundesservice Telekommunikation in das X.500 Verzeichnis geführt haben, liegen der BDBOS nicht vor.

- 3) Des Weiteren bitten Sie um „die allgemeine Dokumentation zum Verfahren zur Datenübernahme in den Verzeichnisdienst der Bundesverwaltung“.

Eine allgemeine Dokumentation, die den Prozess bzw. den X.500 Server beschreibt, kann Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Das „Feinkonzept NdB-Technik X.500-Verzeichnisdienst“, welches das Verfahren zur Datenübernahme in den Verzeichnisdienst beschreibt, enthält viele technische Details zu den Komponenten und der Konfiguration des NdB Dienstes. Daher ist dieses Dokument „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und kann nicht übermittelt werden.

Die BDBOS verantwortet seit 2019 den Betrieb der Netze des Bundes (NdB). Mit den Netzen des Bundes wird eine einheitliche und hochverfügbare Netzinfrastruktur zur gemeinsamen Kommunikation und Nutzung durch alle Bundesbehörden bereitgestellt. Dabei erfüllt das Netz höchste Sicherheitsstandards. Mit einem schnellen Datentransport über die redundant und damit sehr ausfallsicher angelegten Glasfaserkabel werden den Nutzern zuverlässig verschiedene IT-Fachverfahren, Fachanwendungen und Dienste bereitgestellt. Das Know-how der gesamten Bundesregierung und Bundesverwaltung kann so im Netz gebündelt werden.

In der Vergangenheit waren Kommunikationseinrichtungen des Bundes bereits Ziel von Angriffen. Der Schutz der Netze des Bundes sowie der technischen Anlagen vor Sabotageakten ist wichtiges staatliches Interesse. Damit sind solche Informationen, deren Kenntnis - ob als Einzelinformationen oder in ihrer Gesamtheit - Sabotageakte ermöglichen, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Informationen zum Management und zu den einzelnen Diensten der Netze des Bundes, das heißt auch zu den einzelnen Feinkonzepten sind schützenswerte Informationen im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).



Seite 4 von 5

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Beruf- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Verschlusssachenanweisung (VSA) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 VSA dürfen von einer Verschlusssache nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das SÜG regelt in § 4 Abs. 2, dass Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft werden und konkret in Nr. 4 die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] der eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Das von Ihnen erbetene Dokument „Feinkonzept NdB-Technik X.500-Verzeichnisdienst“ enthält Informationen zu einer Vielzahl von technischen Details zu den Komponenten und der Konfiguration des NdB Dienstes. Diese Informationen sind in ihrer Gesamtheit sowie der Mehrheit der enthaltenen Informationen aus vorgenannten Gründen als Verschlusssache („VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) eingestuft und können daher nicht heraus- oder bekanntgegeben werden. Eine Aufhebung der Einstufung kommt nicht in Betracht. Es ist daher aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Seite 5 von 5

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS
erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und
Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im
Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.
Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.

- b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung
nach dem De-MailGesetz.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihr IFG-Team
BDBOS